

§ 16.11 BinSchStrO 2012 — Schifffahrt bei Hochwasser

Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt,
 - a) muss ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
 - b) darf ein Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nicht ausgeführt werden,
 - c) darf die Geschwindigkeit eines Talfahrers nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist,
 - d) darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 91,00 m zwischen Minden und Bremen-Hemelingen nicht fahren.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) – Hochwassermarke II – an dem Richtpegel für den unter Nummer 4 jeweils aufgeführten Streckenabschnitt, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
3. Die zuständige Behörde kann abweichend von den Nummern 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
4. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel gelten für den nachstehend aufgeführten Streckenabschnitt:

a) Oberweser

Strecke Richtpegel Hochwassermarke

I II

Hann. Münden – Bodenfelde Hann. Münden 410 cm

Bodenfelde – Bad Karlshafen Wahnbeck 435 cm

Bad Karlshafen – Nethemündung Karlshafen 410 cm

Nethemündung – Forst Hörter 450 cm

Forst – Emmermündung Bodenwerder 450 cm

Emmermündung – Rinteln Hameln-Wehrbergen 465 cm

Rinteln – Minden – Südstieg We-km 204,47 Rinteln 485 cm

b) Mittelweser

Strecke Richtpegel Hochwassermarke

I II

Minden – Südstieg We-km 204,47 – Schleuse Petershagen Porta 430 cm 480 cm

Schleuse Petershagen – Schleuse Schlüsselburg Petershagen 600 cm 645 cm

Schleuse Schlüsselburg – Schleuse Landesbergen Stolzenau 500 cm 550 cm

Schleuse Landesbergen – Schleuse Drakenburg Liebenau 490 cm 535 cm

Schleuse Drakenburg – Schleuse Dörverden Drakenburg 650 cm 695 cm

Schleuse Dörverden – Schleuse Langwedel Dörverden 660 cm 710 cm

Schleuse Langwedel – Schleuse Bremen-Hemelingen Intschede 560 cm 610 cm

Zitiervorschlag: § 16.11 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/16.11>